

WIENER LANDTAG

Bellage Nr. 27/1998

ENTWURF**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (5. Novelle zur Dienstordnung 1994) und die Besoldungsordnung 1994 (9. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „im Disziplinarverfahren“ durch den Ausdruck „für den Beschuldigten und den Disziplinaranwalt im Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. § 88 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist § 86 Abs. 1 (mit Ausnahme der Notwendigkeit eines definitiven Dienstverhältnisses), Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.“
3. In § 88 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „§ 57 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 57 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
4. In § 90 Z 1 wird der Ausdruck „§§ 65 bis 67,“ durch den Ausdruck „§ 65, § 66 Abs. 1, 3 und 4, § 67,“ ersetzt.
5. § 90 Z 4 letzter Satz lautet:
„Die Disziplinaroberkommission kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn
 - a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
 - b) die Berufung zurückzuweisen ist, oder
 - c) ausschließlich über die Berufung gegen die Auferlegung des Kostenersatzes zu entscheiden ist.“

6. In § 96 entfallen in Abs. 2 die Wortfolge „, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt,“ und die Abs. 3 und 4.

7. In § 109 Abs. 2 werden die bisherigen Z 2 und 3 zu Z 3 und 4. Folgende Z 2 wird eingefügt:

„2. die Geldbuße bis zur Höhe von 50 % des Ruhebezuges, unter Ausschluß der Kinderzulage,“

8. § 109 Abs. 4 lautet:

„(4) Im übrigen ist dieser Abschnitt auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 44 Abs. 2 bis 4 treten folgende Abs. 2 bis 5:

„(2) Bei einer Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einrechnungsvoraussetzungen ein Diplom über eine Sonderausbildung oder ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, oder ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß MTD-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung oder Weiterbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung oder Weiterbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst, einen Zivildienst oder einen gleichartigen Dienst, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Beamten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

(3) Wird die Sonderausbildung oder Weiterbildung gemäß Abs. 2 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungs-

gruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

(4) Abs. 2 und 3 gelten für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, nur, wenn und solange sie nach dem GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.

(5) Eine bis 31. Dezember 1995 gemäß Art. IV Z 18 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 15/1990, Art. VII des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 47/1993, oder § 44 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung erteilte Nachsicht vom Erfordernis einer Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben für die Überreihung (Überstellung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K gilt bei Zutreffen der Voraussetzung des § 109 Abs. 1 Z 2 GuKG auch für nach dem 31. Dezember 1995 erfolgende Überreihungen (Überstellungen) in eine Beamtengruppe (Verwendungsgruppe) des Schemas II K."

Artikel III

Es treten in Kraft.

1. Art. II mit 1. September 1997,
2. Art. I mit 1. Jänner 1999.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (5. Novelle zur Dienstordnung 1994) und die Besoldungsordnung 1994 (9. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) geändert werden

Probleme:

1. In der Praxis hat sich ergeben, daß einige Regelungen des Disziplinarrechtes einer Anpassung an die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung bedürfen.
2. Eine Bestimmung der Besoldungsordnung 1994 stellt noch auf das frühere Krankenpflegegesetz ab.

Ziele:

1. Praxisgerechte Gestaltung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Vollziehung des Disziplinarrechtes.
2. Berücksichtigung von Änderungen, die sich durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bezüglich der Sonderausbildung und Weiterbildung ergeben haben.

Inhalte:

1. Möglichkeit der Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens oder Erlassung einer Disziplinarverfügung auch bei Selbstanzeige. Vermeidung der Zurückverweisung einer Angelegenheit an die Behörde erster Instanz im Interesse der Verfahrensverkürzung. Wegfall der Notwendigkeit des Definitivums bei Beamten, die zum Disziplinaranwalt bestellt werden.
2. Anpassung der Besoldungsordnung 1994 an das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Alternativen:

Weiterbestehen des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine.

Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Novellierung der Dienstordnung 1994 sieht Änderungen im Bereich des Disziplinarrechtes vor. So soll u.a. aus Zweckmäßigkeitgründen das Erfordernis des definitiven Dienstverhältnisses bei Disziplinaranwälten entfallen und das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Verhängung einer Disziplinarverfügung auch bei Selbstanzeigen generell möglich sein.

In der Besoldungsordnung 1994 bedarf die Übergangsbestimmung des § 44 der Anpassung an das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 21 Abs. 1 DO 1994):

Derzeit sind Beamte, die im Disziplinarverfahren Beteiligte sind, ex lege und ohne Einschränkung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ausgenommen. Künftig soll bei Zeugen die allgemeine Regelung gelten, wonach sie von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden müssen, wobei die Entbindung auf die für das Verfahren relevanten Sachverhalte zu beschränken ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 88 Abs. 2 erster Satz DO 1994):

Während die Mitglieder der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission weiterhin in einem definitiven Dienstverhältnis stehen müssen, sollen Beamte zu Disziplinaranwälten bereits vor Ablauf der Probezeit bestellt werden können.

Zu Art. I Z 3 (§ 88 Abs. 2 Z 4 DO 1994):

Durch diese Änderung soll nur eine Zitierung richtiggestellt werden.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 90 Z 1 und 4 DO 1994):

Derzeit ist im Disziplinarverfahren auch § 66 Abs. 2 AVG anwendbar. Nach dieser Bestimmung kann die Berufungsbehörde, wenn ihr die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen.

Ursprünglich hatte die Disziplinarobercommission als Berufungsbehörde ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Nunmehr hat die Disziplinarobercommission bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis grundsätzlich eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

ren. Im Interesse der Verkürzung der Dauer von Disziplinarverfahren soll daher § 66 Abs. 2 AVG künftig nicht mehr anwendbar sein.

Bei Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG konnte die Disziplinaroberkommission von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen. Da die genannte Verfahrensbestimmung nicht mehr anwendbar ist, war dies auch in § 90 Z 4 letzter Satz DO 1994 entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 6 (§ 96 Abs. 2 bis 4 DO 1994):

Gemäß § 96 Abs. 3 und 4 DO 1994 sind bei einer Selbstanzeige die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Disziplinarverfügung nur dann anzuwenden, wenn die Selbstanzeige zurückgezogen wird. Diese Einschränkung soll entfallen.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 109 Abs. 2 Z 2 und 4 DO 1994):

Im Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes sollen künftig auch Disziplinarverfügungen erlassen werden können, sodaß statt der Geldstrafe (bis zu fünf Ruhebezügen) nun auch eine Geldbuße (bis zu 50 % des Ruhebezuges) verhängt werden kann.

Zu Art. II (§ 44 Abs. 2 bis 5 BO 1994):

Mit der Neuregelung des Besoldungsrechtes für Angehörige der Krankenpflegeberufe und Schaffung eines eigenen Krankenpflegeschemas (II K) im Jahr 1990 war auch für lehrende und leitende Bedienstete (Chargen) die Verpflichtung zur Absolvierung einer Sonderausbildung nach den maßgebenden Materiengesetzen (zB. dem Krankenpflegegesetz) festgelegt worden. Die Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 2 und 3 BO 1994 sollte dabei zum einen verhindern, daß erfahrene, bereits viele Jahre in der entsprechenden Funktion tätige Bedienstete nachträglich noch diese Sonderausbildung absolvieren mußten, zum anderen die Engpässe bei den zur Verfügung stehenden Ausbildungseinrichtungen berücksichtigen, indem eine Frist zur Absolvierung dieser Ausbildung gewährt wurde. Diese Regelung gilt nach wie vor für Angehörige bestimmter Beamtengruppen mit Lehr- und Führungsaufgaben, ist aber mit Ende Dezember 1998 befristet.

Die Neuregelung des Dienstes für gehobene Gesundheits- und Krankenpflege soll nun zum Anlaß genommen werden, die Terminologie entsprechend anzupassen. Da der Krankenanstaltenverbund des weiteren nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Beibehaltung der bisherigen Übergangsbestimmung notwendig ist, soll auch die mit Dezember 1998 gegebene Befristung beseitigt werden.

Das GuKG schreibt allerdings für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zwingend die Absolvierung einer entsprechenden Sonderausbildung vor. Es sollen daher Abs. 2 und 3 nur insoweit gelten, als nach dem GuKG eine Berechtigung zur Ausübung auch dieser Aufgaben besteht, zB.

weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GuKG bereits Lehr- und Führungsaufgaben ausgeübt wurden (§ 109 Abs. 1 Z 2 GuKG) oder weil Bedienstete bis

31. Dezember 2006 Lehr- und Führungsaufgaben berufsmäßig bereits vor Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung ausüben können, wobei die erfolgreiche Absolvierung binnen drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen ist (§ 109 Abs. 2 GuKG).

Abs. 5 soll lediglich Härtefälle berücksichtigen, die dadurch entstanden sind, daß bereits einmal eine Nachsicht vom Erfordernis einer Sonderausbildung erteilt worden ist, es nun aber zu einer weiteren Überstellung (Überreihung) kommen soll und nun nochmals die Voraussetzungen zu einer weiteren Nachsichtserteilung geprüft werden müßten. Vorgesprochen wird dabei, daß die einmal erteilte Nachsicht auch für spätere Überstellungsfälle wirksam ist. Dies gilt allerdings nur bei Vorliegen der Voraussetzung des § 109 Abs. 1 Z 2 GuKG (d.h., wenn Lehr- oder Führungsaufgaben bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GuKG ausgeübt wurden).

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht.

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 21. (1) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht **§ 21.** (1) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen eine ge- nicht gegenüber dem Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen setzliche Mitteilungspflicht besteht, im Disziplinarverfahren und in den eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, für den Beschuldigten Fällen, in denen der Beamte vom Magistrat von der Verpflichtung zur und den Disziplinaranwalt im Disziplinarverfahren und in den Fäl- Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

Art. I Z 2 und 3:

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist § 86 Abs. 1, 3 **§ 88.** (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist § 86 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als (mit Ausnahme der Notwendigkeit eines definitiven Dienstverhält- nisses), Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

..... aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

4. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 oder § 59,

.....

4. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,

.....

Art. I Z 4 und 5:

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, folgendes:

1. §§ 1, 6, 7 und 9, §§ 65 bis 67, AVG sowie sind anzuwenden
sowie sind anzuwenden.

.....

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinaroberkommission eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 4, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Die Disziplinaroberkommission kann von der Durchführung der mündlichen Verhandlung absehen, wenn
- a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
 - b) die Berufung zurückzuweisen ist,
 - c) die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinaroberkommission zu verweisen ist oder
 - d) ausschließlich über die Berufung gegen die Auflegung des Kostensatzes zu entscheiden ist.

Art. I Z 6:

§ 96. (2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, nach § 98 vorzugehen.

(3) Die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 98 Abs. 2 erster Halbsatz) und die Disziplinar-

Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, folgendes:

1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 65, § 66 Abs. 1, 3 und 4, § 67, AVG sowie sind anzuwenden.

.....

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinaroberkommission eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 4, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Die Disziplinaroberkommission kann von der Durchführung der mündlichen Verhandlung absehen, wenn
- a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
 - b) die Berufung zurückzuweisen ist, oder
 - c) ausschließlich über die Berufung gegen die Auflegung des Kostensatzes zu entscheiden ist.

d) ausschließlich über die Berufung gegen die Auflegung des Kostensatzes zu entscheiden ist.

verfügung (§ 98 Abs. 2 Z 1) sind nicht anzuwenden.

(4) Zieht der Beamte seinen Antrag (Selbstanzeige) schriftlich zurück, ist Abs. 3 nicht anzuwenden.

Art. I Z 7 und 8:

§ 109. (1)

(2) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,

2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschuß 2. die Geldbuße bis zur Höhe von 50 % des Ruhebezuges, unter der Kinderzulage,

3. die Entlassung.

(3)

(4) Im übrigen ist dieser Abschnitt mit Ausnahme des § 98 Abs. 4. die Entlassung.

2 Z 1 und des § 99 auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.

§ 109. (1)

(2) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,

2. die Geldbuße bis zur Höhe von 50 % des Ruhebezuges, unter Ausschuß der Kinderzulage,

3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschuß der Kinderzulage,

(3)

(4) Im übrigen ist dieser Abschnitt auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.

Besoldungsordnung 1994

Art. II:

§ 44. (2) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung § 44. (2) Bei einer Überstellung (Überreihung) in eine Beamten- (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben der Gruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreihungs- den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Zeugnis über eine Son- voraussetzungen ein Diplom über eine Sonderausbildung oder ein derausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, § 32 MTD- Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß dem Gesundheits- und

Besoldungsordnung 1994

Gesetz oder § 38 des Hebammengesetzes erforderlich ist, kann vom Krankenpflegegesetz - GUKG, BGBl. I Nr. 108/1997, oder ein Zeugnis über eine Sonderausbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im gehobenen medizinischen Dienst, hohes Dienstalter) oder im gehobenen medizinischen Dienst, hohes Dienstalter) oder

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder

2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenzdienst, einen Zivildienst oder einen gleichartigen Dienst, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Beamten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

(3) Wird die Sonderausbildung gemäß Abs. 2 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Beamte, die ab

1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1998 in die Beamtengruppe der Lehrrassistentinnen, Stationsassistentinnen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Stationsassistentinnen, Lehrschwestern (Überreihung) erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

(3) Wird die Sonderausbildung oder Weiterbildung gemäß Abs. 2 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

(4) Abs. 2 und 3 gelten für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, nur, wenn und solange sie nach dem GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.

(5) Eine bis 31. Dezember 1995 gemäß Art. IV Z 18 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 15/1990, Art. VII des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 47/1993, oder § 44 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung erteilte Nachsicht vom Erfordernis einer Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben für die Überreihung (Überstellung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K gilt bei Zutreffen der Voraussetzung des § 109 Abs. 1 Z 2 GuKG auch für nach dem 31. Dezember 1995 erfolgende Überreihungen (Überstellungen) in eine Beamtengruppe (Verwendungsgruppe) des Schemas II K.

.....